

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Bergbahnen Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent AG.

2. Billette und Abonnemente

2.1. Gültigkeit

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Betriebszeiten gültig. Mehrtagesabonnemente sind an aufeinanderfolgenden Tagen gültig.

2.2. Datenträger für Fahrausweise (KeyCard)

Sämtliche Fahrausweise (ausgenommen 1- und 2-Tages-Skipass, Wanderpass Einzelfahrt) werden auf einen berührungslosen Datenträger (KeyCard) geladen. Falls der Gast noch über keinen kompatiblen Datenträger verfügt, kann ein solcher für CHF 5.-/Stück gekauft werden und geht somit in den Besitz des Gastes über. Der Datenträger kann nicht zurückgegeben werden, jedoch in Scuol wiederholt und zum Teil auch in anderen Skigebieten neu beladen werden.

2.3. Ermässigungen

Ermässigte Pässe werden nur gegen Vorweisung eines gültigen Ausweises abgegeben.

2.4. Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl eines Billetts oder Abonnements wird gegen Vorweisen der Kaufquittung einmal Ersatz geleistet, sofern deren Gültigkeit mehr als 1 Tag ist. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- verrechnet.

2.5. Missbrauch/Fahren ohne Ausweis

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter Anwendung derselben Bestimmung entzogen werden. Personen, welche die Bahnen ohne gültiges Billett benützen, haben als Entschädigung für Umtriebe und den Tagespass CHF 150.- zu bezahlen.

Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

2.6. Umtausch/ Rückerstattung

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses (auch von einer Drittperson möglich), das von einem im Unterengadin praktizierenden Arzt oder durch die Spitäler im Engadin ausgestellt wurde, vorgenommen werden. Für die Berechnung der Rückerstattung ist der Folgetag der letztmaligen Benützung des Abonnements relevant. Der Unfalltag wird nicht berücksichtigt. Es wird nur das Billet der betroffenen Person rückerstattet, nicht aber von Angehörigen. Nach Ende der aktuellen Saison können keinerlei Rückerstattungen mehr erfolgen. Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf Einzelfahrten, Vormittags-, Nachmittags- und Tageskarten sowie bei persönlichen Verhinderungsgründen.

Durch Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abonnements automatisch. Ein Unterbuch infolge Unfall /Krankheit ist nicht möglich. Kombiangebote (Skibadepass und Skipass inkl. RhB) können nur als gesamthaftes Angebot angesehen werden. Es ist nicht möglich nur eine Teilleistung (bspw. nur Anteil Bad oder nur Anteil Ski) davon zu erstatten.

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seines bereits Geleisteten.

Für Rückerstattungen werden folgende Berechnungen angewendet:

An aufeinanderfolgenden Tagen gültige Mehrtagespässe:

Pro gefahrenen Tag wird der reguläre Tagestarif resp. Mehrtagestarif (bei aufeinanderfolgend gefahrenen Tagen) angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsanspruch.

Wahlweise gültige Mehrtagespässe:

Pro gefahrenen Tag wird der reguläre Tagestarif resp. Mehrtagestarif (bei aufeinanderfolgend gefahrenen Tagen) angewendet. Die Differenz aus der so errechneten, erbrachten Fahrleistung und dem bezahlten Tickettarif ergibt den Rückerstattungsbetrag.

SnowPass Graubünden und Regiocard Südbünden:	<u>Rückerstattung in %</u>
Rückgabe bis spätestens 15. Dezember	80% des Kaufpreises
Rückgabe bis spätestens 10. Januar	50% des Kaufpreises
Rückgabe bis spätestens 31. Januar	25% des Kaufpreises
Rückgabe nach dem 31. Januar	Keine Rückerstattung

Saison- und Jahresabonnemente (exkl. Jahreskarte inkl. Bad):

Rückgabe bis spätestens 22. Dezember	90% des Kaufpreises
Rückgabe bis spätestens 31. Dezember	70% des Kaufpreises
Rückgabe bis spätestens 31. Januar	50% des Kaufpreises
Rückgabe bis spätestens Ende Februar	30% des Kaufpreises
Rückgabe nach Ende Februar	Keine Rückerstattung

Wenn die Jahreskarte im Sommer bereits benützt wurde, so werden bei einer Rückerstattung vor dem Winter die bereits gefahrenen Strecken vom Rückerstattungsbetrag abgezogen. Im Minimum wird der Abo-Zusatz Sommer, im Maximum der Preis des Sommer-Abos abgezogen.

Jahresabonnemente mit dem Bad:

Pro Wintermonat wird 15% in Abzug gebracht (Wintermonate: Dezember - April), pro Sommermonat wird 5% in Abzug gebracht (Sommermonate: Mai - November). Angebrochene Monate werden auf einen vollen Monat aufgerundet.

Sommersaisonkarten:

Der Prozentsatz der Rückerstattung für Sommersaisonkarten wird folgendermassen berechnet:

bis Ende Juni:	60 % des Kaufpreises
bis Ende Juli:	40 % des Kaufpreises
bis Ende August:	20 % des Kaufpreises
ab September:	Keine Rückerstattung

Bei der Rückerstattung von Saison- oder Jahresabonnementen wird im Mindestfall eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

3. Pistenmarkierung und Sicherheit

Die Pisten sind am Rande mit Markierungsstangen begrenzt. Hinweistafeln geben Auskunft über die Pistennummer, Pistenbezeichnung, die Farbe über den Schwierigkeitsgrad. Die Pisten werden auf eigenes Risiko und eigene Gefahr benutzt. Werden Pisten verlassen, ist dies ebenfalls auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Achtung: hier werden keine Pistenkontrollen durchgeführt.

4. Ausschluss vom Transport

4.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

4.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, insbesondere bei Lawinengefahr, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

5. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

6. Rettungsdienst

Verunfallt der Gast auf dem Gebiet der Bergbahnen Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent AG und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden ein Pauschalbetrag von CHF 250.- in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und den Bergbahnen Motta Naluns Scuol-Ftan-Sent AG untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Scuol, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Scuol, Januar 2016